

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden folgende Verkehrsflächen mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Groß-Ziethener-Weg

Lagebezeichnung:

Kremmen

Gemarkung 3649 Kremmen,

Flur 10 Flurstück 141, Flur 11 Flurstücke 1 und 523, Flur 28 Flurstück 5211 teilw.

Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügten Flurkartenauszügen (Anlage, blau eingezeichnete Fläche).

Straßenname:

Groß-Ziethener-Weg

Straßennummer:

12 065 165 G5025

Straßengruppe:

Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung:

Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße und im Teil außerhalb der geschlossenen Ortslage (hier Standort der Ortstafel VZ 310/311) als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft.

Funktion:

Anliegerstraße

Träger der Straßenbaulast:

Stadt Kremmen

Beschränkungen:

keine, Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

Diese Widmungsverfügung tritt mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kremmen, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse

Bürgermeister